



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat V | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Lerchenberg
Frau Ortsvorsteherin Sissi Westrich

über

10 - Hauptamt

durch.....

10-Hauptamt

Beigeordnete Janina Steinkrüger
Dezernat für Umwelt, Grün, Energie
und Verkehr

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 5.029
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße

Ansprechperson
Paul Grünebach
Tel. 06131 12-43 90
Fax 06131 12-3357
Paul.gruenebach@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 4.05.2024

Zusatzantwort auf die Anfrage 0075/2022; Fernwärmeversorgung Mainz-Lerchenberg

Aktenzeichen: 67 00 66 Lc

Sehr geehrte Frau Westrich,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Unter welchen Bedingungen wäre es denn von Wärme PLUS möglich, Verträge einseitig zu kündigen?

Eine einseitige ordentliche Kündigung seitens der Mainzer Wärme Plus GmbH ist nicht möglich. MWP muss aufgrund des Konzessionsvertrages jedermann im Gebiet mit Fernwärme eine Versorgung anbieten und hierfür gemäß AVBFernwärmeV Verträge mit den Kunden nach Maßgabe des Rahmenvertrags schließen.

Kündigungen aus wichtigem Grund sind allerdings laut Paragraph § 33 AVBFernwärmeV möglich:

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Bitte unterrichten Sie den Ortsbeirat entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen



Janina Steinkrüger
Beigeordnete